



Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

2. Entwurf vom 26. Juni 2025

Änderungsdokumentation

Änderungen in Bezug auf den
Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021

Stand 11. Juni 2025

Erarbeitet von der:

Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming

Oderstraße 65

14513 Teltow

www.havelland-flaeming.de

Inhaltsverzeichnis

I	Vorbehaltsgebiete Siedlung	5
I.1	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	5
I.2	Änderungen	5
I.2.1	Änderung der textlichen Festlegung	5
I.2.2	Änderung der Begründung	5
I.2.3	Änderungen der zeichnerischen Festlegungen	7
II	Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte	17
II.1	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	17
II.2	Änderungen	18
II.2.1	Änderungen der Festlegungen	18
II.2.2	Änderungen der Begründung	21
III	Vorbeugender Hochwasserschutz	22
III.1	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	22
III.2	Änderungen	24
III.2.1	Änderungen der Festlegungen	24
III.2.2	Änderungen der Begründung	24
IV	Oberflächennahe Rohstoffe	27
IV.1	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	27
IV.2	Änderungen	27
IV.2.1	Änderungen von textlichen Festlegungen	27
IV.2.2	Änderungen von zeichnerischen Festlegungen	28
IV.2.3	Änderung des Planungskonzepts	30
IV.2.4	Änderungen der Begründung	31
V	Vorranggebiete Landwirtschaft	34
V.1	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	34
V.2	Änderungen	34
V.2.1	Änderungen der Festlegungen	34
V.2.2	Zeichnerische Festlegungen	36
V.2.3	Änderungen der Begründung	36
VI	Maßstabsgerechte Konkretisierung des Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg	41
VI.1	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	41
VI.2	Änderungen	41
VII	Festlegungskarte	42
VIII	Neuer Abschnitt XII	43
IX	Änderung, Ergänzung und Aktualisierung der Umweltprüfung	43

Hinweis:

Die nachfolgend verwendete Angabe „BE“ mit dem Zusatz einer Nummer (beispielsweise „BE 1848“) bezeichnet die betreffende Bearbeitungseinheit der Abwägungsdokumentation, in der die Behandlung aller Hinweise, Anregungen und Bedenken, die im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren mitgeteilt worden sind, dokumentiert ist.

I Vorbehaltsgebiete Siedlung

I.1 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren sind 201 Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung mitgeteilt worden. Die Planungsabsicht und das Planungskonzept werden überwiegend als sinnvoll und sachgerecht bewertet. In zwei Fällen wurde die Ansicht vertreten, dass die Festlegungsabsicht nicht weiterverfolgt werden sollte.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass am Planungskonzept mit der Ausnahme von zwei Kriterien festgehalten werden kann. (siehe auf Seite 6 zu Rn. 42 und auf Seite 7 zu Rn. 61)

Anregungen, die zeichnerischen Festlegungen zu ändern, wurden daher nur dann berücksichtigt, wenn sie auf der Grundlage der Kriterien des Planungskonzepts begründet waren.

In 76 Fällen führen die mitgeteilten Anregungen; Bedenken und Hinweise zu der Entscheidung, Änderungen am Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 vorzunehmen. Die Änderungen betreffen

- die textlichen Festlegungen
- die zeichnerischen Festlegungen
- die Begründung.

I.2 Änderungen

I.2.1 Änderung der textlichen Festlegung

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1771) wird die bisherige textliche Festlegung des Grundsatzes G 1.1

„In den Vorbehaltsgebieten Siedlung kommt der Entwicklung von Wohnbauflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.“

in Anlehnung an den Wortlaut des § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes wie folgt neu gefasst:

„In den Vorbehaltsgebieten Siedlung ist der Entwicklung von Wohnbauflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.“

I.2.2 Änderung der Begründung

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1781) wird in Rn. 37 (Stand 05.10.2021) nach dem Satz „Die besondere Eignung resultiert aus der Lagegunst in Bezug auf Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekte.“ folgender Satz eingefügt:

„Die Festlegungen des LEP HR zu Innenentwicklung und Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2 und Z 5.3) bleiben unberührt.“

Der letzte Satz der Rn .37 (Stand 05.10.2025) wird wie folgt gefasst:

„Auf eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung wird verzichtet, da der LEP HR hier bereits lagegünstige Gebiete für die Wohnsiedlungsentwicklung festlegt, in denen eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von

Wohnsiedlungsflächen mit Befreiung von den Festlegungen nach Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 LEP HR zugelassen wird.“

Zu Abschnitt b) Planungskonzept

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1784) wird in Rn. 39 (Stand 05.10.2021) im zweiten Satz nach „Durch die Anwendungshinweise der Richtlinie für Regionalpläne“ Folgendes eingefügt:

„die sich die Regionale Planungsgemeinschaft für die Vorbehaltsgebiete Siedlung zu eigen macht“

Zu Abschnitt aa) Stufe 1: Bestimmung von Ortsteilen mit lokalen Versorgungsansätzen

Aufgrund der Einwendung BE 1554 werden im ersten Satz der Rn. 41 (Stand 05.10.2021) die Worte am Satzanfang „Nach baurechtlichem Ansatz ist ein Ortsteil“ durch die Worte ersetzt:

„Im Sinne des Regionalplans wird als Ortsteil“

Aufgrund von Einwendungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wird die in Randnummer 42 (Stand 05.10.2021) vorgenommene Einschätzung, dass alle Ortslagen, die bis zu einem Kilometer von Zugangsstellen zum Schienenpersonenverkehr gelegen sind, allgemein für eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung in Betracht gezogen werden können, aufgegeben. Diese Entscheidung hat auch Auswirkungen auf die zeichnerischen Festlegungen. Es wird auf die BE 1785 und BE 3485 der Abwägungsdokumentation sowie auf Tabelle 4 verwiesen.

Nachfolgend werden die nach dieser Stufe des Planungskonzeptes verbleibenden Ortslagen mit einer Auflistung der nach Stufe 1 erfüllten Merkmale sowie weiterer raumordnungsplanerischer Zuordnungen in einer aktualisierten Tabelle aufgeführt, die sich im 1. Planentwurf noch in der Ergänzenden Unterlage befand. Die Ergänzende Unterlage zu den Vorbehaltsgebieten Siedlung entfällt daraufhin, da sich hieraus kein zusätzlicher Informationsgewinn zu den Darlegungen in der Begründung zu den Vorbehaltsgebieten Siedlung ergibt.

Zu Abschnitt cc) Stufe 3: Flächenspezifizierung bezüglich Siedlungszusammenhang

Aufgrund der Einwendung BE 1786 wird in Rn. 52 (Stand 5.10.2021) folgender Satz angefügt:

„Diese regionalplanerische Orientierung zielt auch auf kompakte Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in den dafür besonders geeigneten Gebieten, selbst wenn ihre Kompaktheit in Beachtung der Festlegungen zu Innenentwicklung und Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2 und Z 5.3) nach LEP HR nur in Stufen durch das Land befürwortet werden sollte.“

Aufgrund der Anregung BE 1787 wird der Anfang des ersten Satzes der Rn. 53 (Stand 5.10.2021) bis zum Wort „hochbaulich“ wie folgt geändert:

„Im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten Siedlung sind Siedlungsflächen“

Zu Abschnitt dd) Stufe 4: Flächenspezifizierung bezüglich konfliktarmer Lage

In Rn. 59 (Stand 5.10.2021) wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„..., soweit diese Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind.“

Aufgrund der Einwendung (BE 1840) beginnt der zweite Satz in Rn. 61 (Stand 5.10.2021) bis zum Wort „Wald“ mit den Worten:

„Von den nach den bisherigen Stufen des Planungskonzepts zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung in Frage kommenden Flächen, werden hiernach folgende abzuwägende Raumnutzungsansprüche im Einzelfall behandelt.“

Aufgrund von Einwendungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz wird die Entscheidung getroffen, Flächen im Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung in Betracht zu ziehen. (siehe BE 959 der Abwägungsdokumentation). Eine Ausnahme bildet der Standort Beelitz-Heilstätten „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 2“. Zur Begründung wird auf die BE 959 und 1380 der Abwägungsdokumentation verwiesen.

Dadurch wird das Kriterium Landschaftsschutzgebiet von abzuwägenden Raumkonflikten (Rn. 61 - Stand 05.10.2021) zu erheblichen Raumkonflikten (Rn. 60 - Stand 05.10.2021) mit folgender Einschränkung verschoben: „Landschaftsschutzgebiet (außer bei fortgeschrittener Bauleitplanung mit vorliegender landesplanerisch positiver Bewertung)“.

Zu Abschnitt d) Anwendung der Festlegungen

Aufgrund der Einwendung BE 1788 werden im ersten Satz der Rn. 73 (Stand 05.10.2021) am Satzanfang nach den Worten „Als Wohnsiedlungsflächen“ die Worte „im Sinne des Regionalplans“ eingefügt.

Aufgrund der Einwendungen BE 1582 und 1789 wird Rn. 74 (Stand 05.10.2021) wie folgt gefasst:

„Die Vorbehaltsgebiete Siedlung sind von Fachplanungen sowie bei der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung als raumordnerische Empfehlung der Regionalplanung zu berücksichtigen.“

Zu Abschnitt e) Ergänzende Unterlagen

Der Abschnitt „e) Ergänzende Unterlagen“ (Rn. 76, Stand 5.10.2021) entfällt ersatzlos.

Nach Übernahme der Tabelle 1 aus den Ergänzenden Unterlagen, in welcher die nach Stufe 1 des Planungskonzeptes verbleibenden Ortslagen aufgelistet sind, in den Begründungstext zum Regionalplan entfällt die Ergänzende Unterlage zu den Vorbehaltsgebieten Siedlung, da sich hieraus kein zusätzlicher Informationsgewinn zu den Darlegungen in der Begründung zu den Vorbehaltsgebieten Siedlung mehr ergibt.

I.2.3 Änderungen der zeichnerischen Festlegungen

I.2.3.1 Ortslagen die zusätzlich in die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung einbezogen werden

Die in der nachfolgenden Tabelle 1 benannten Ortslagen werden zusätzlich in die kriteriengerechte Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung einbezogen. Zur Begründung wird auf die

in der vierten Spalte benannten Bearbeitungseinheiten (BE) der Abwägungsdokumentation verwiesen.

Tabelle 1 Ortslagen, die zusätzlich in die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung einbezogen werden

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Ortslage	Begründung
1	Beetzsee	Radeland Siedlung	BE 1560
2	Beetzsee	Am Seehof	BE 1560
3	Beetzsee	Radewege	BE 1560
4	Großbeeren	Diedersdorf	BE 1282
5	Ludwigsfelde	Ahrensdorf	BE 1918
6	Nuthe-Urstromtal	Ahrensdorf	BE 1975
7	Nuthe-Urstromtal	Jänickendorf	BE 1975
8	Rathenow	Semlin	BE 1338
9	Schwielowsee	Ferch	BE 0746
10	Werder (Havel)	Phöben	BE 1735
11	Werder (Havel)	Töplitz	BE 1735
12	Werder (Havel)	Neutöplitz	BE 1735

I.2.3.2 Ortslagen, die nicht mehr in die Festlegung von Vorbehaltsgebieten einbezogen werden

Die im Planungskonzept vorgenommene Einschätzung, dass alle Ortslagen, die bis zu einem Kilometer von Zugangsstellen zum Schienenpersonenverkehr gelegen sind, allgemein für eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung in Betracht gezogen werden können (Randnummer 42 (Stand 5.10.2021)), wird aufgegeben. (siehe dazu auf Seite 6)

Im Ergebnis einer auf dieser Grundlage vorgenommenen Überprüfung der Erreichbarkeiten werden in den in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgeführten Ortslagen keine Vorbehaltsgebiete Siedlung mehr festgelegt. Zur Begründung wird auf BE 3485 der Abwägungsdokumentation verwiesen.

Tabelle 2 Ortslagen, die nicht mehr in die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung einbezogen werden

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Ortslage
1	Baruth/Mark	Klasdorf
2	Beelitz	Buchholz
3	Beelitz	Wittbrietzen
4	Havelsee	Tieckow
5	Märkisch Luch	Buschow
6	Märkisch Luch	Buschow I
7	Märkisch Luch	Möthlow
8	Niederer Fläming	Borgisdorf
9	Niederer Fläming	Körbitz
10	Niedergörsdorf	Langenlippsdorf
11	Niedergörsdorf	Kaltenborn

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Ortslage
12	Niedergörsdorf	Zellendorf
13	Nuthe-Urstromtal	Schöneweide
14	Nuthe-Urstromtal	Scharfenbrück
15	Potsdam	Kartzow
16	Premnitz	Döberitz
17	Premnitz	Döberitz Ausbau
18	Trebbin	Märkisch Wilmersdorf
19	Wiesenburg	Medewitzerhütten
20	Zossen	Funkenmühle

I.2.3.3 Vorbehaltsgebiete, die aufgrund von weiteren Einwendungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 7.02.2025 verändert wurden

Die Vorbehaltsgebiete Siedlung in den in der nachfolgenden Tabelle 3 benannten Ortslagen wurden aufgrund von Einwendungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung stärker an den vorhandenen Bebauungszusammenhang angepasst. Zur Begründung wird auf BE 3487 der Abwägungsdokumentation verwiesen.

Tabelle 3 Ortslagen, die stärker an den vorhandenen Bebauungszusammenhang angepasst wurden

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Ortslage
1	Baruth/Mark	Klein Ziescht
2	Baruth/Mark	Schöbendorf
3	Dahme/Mark	Gebersdorf
4	Dahme/Mark	Rosenthal
5	Dahme/Mark	Zagelsdorf
6	Golzow	Golzow und Pernitz
7	Groß Kreutz (Havel)	Götz
8	Havelsee	Fohrde
9	Ihlow	Niendorf
10	Ihlow	Rietdorf
11	Kloster Lehnin	Trechwitz
12	Linthe	Alt Bork
13	Luckenwalde	Kolzenburg
14	Milower Land	Buckow
15	Milower Land	Großwudicke
16	Niedergörsdorf	Blönsdorf
17	Niedergörsdorf	Bochow bei Jüterbog
18	Niedergörsdorf	Göhlsdorf
19	Niedergörsdorf	Kurzlippsdorf
20	Niedergörsdorf	Niedergörsdorf
21	Niedergörsdorf	Oehna

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Ortslage
22	Niedergörsdorf	Rohrbeck
23	Niedergörsdorf	Wölmsdorf
24	Potsdam	Satzkorn
25	Rabenstein/Fläming	Neuendorf bei Rädigke
26	Wustermark	Wernitz

I.2.3.4 Weitere Änderungen der zeichnerischen Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung aufgrund von Abwägungsentscheidungen

Weitere Änderungen der zeichnerischen Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung, die aufgrund von Abwägungsentscheidungen vorgenommen werden, sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Nicht aufgeführt sind Änderungen, die aufgrund der Entscheidung, Flächen im Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung in Betracht zu ziehen, vorgenommen wurden. (siehe dazu auf Seite 7 zur Rn. 61)

Tabelle 4 Weitere Änderungen der zeichnerischen Festlegungen der Vorbehaltsgebiet Siedlung aufgrund von Abwägungsentscheidungen

Stadt/Gemeinde	Ortslage	Vergrößerung	Begründung	Verkleinerung	Begründung
Bad Belzig	Belzig	BP Nr. 40 "Wohnprojekt Fläming"	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Beelitz	Beelitz	BP Am Stellwerk, BP "Nürnbergstraße Süd"	Berücksichtigung Bauleitplanung	westliche Bergstraße	BE 710
Beelitz	Fichtenwalde			nördlich der östlichen Lessingstraße, nördlich der Klaistower Straße, östlich der nördlichen Uhlandstraße, Rosenstraße/Tulpenstraße und westlich des Bliesendorfer Wegs, mittlere Friedrich-Engels-Straße, südliche Charlottenburger/Steglitzer Straße, Beelitzer Weg, westlich der Straße der Einheit (Süd), südliche August-Bebel-Straße, westlich der Köhlerstraße/südlich des Fercher Wegs	BE 1383: Waldflächen
Beelitz	Reesdorf			Waldflächen	BE 1386
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg	BP "Bahngelände /Hoher Steg 1"	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg	BP „Packhof“	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Brandenburg a. d. H.	Schmerzke	südlich und östlich des Schmerzker Rings	Ausgleich der Verkleinerung nördlich der Rietzer Straße	nördlich der Rietzer Straße	Konflikt Ortsumfahrung B 102
Brandenburg a. d. H.	Siedlung Eigene Scholle			Östlich und westlich der Götiner Landstraße zwischen Feldstraße und südliche Teile von Am Breiten Bruch	Festgelegtes Überschwemmungsgebiet

Stadt/Gemeinde	Ortslage	Vergrößerung	Begründung	Verkleinerung	Begründung
				außer Bereich um den Hagelberg	
Brück	Neuendorf	BP Nr.2 "Mischgebiet" (Gutshof)	BE 2634: Berücksichtigung Bauleitplanung		
Brück	Gömnigk	nordöstliche Dorfstraße	Korrektur im Rahmen der Berücksichtigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück		
Brück	Borkwalde			nördlich des Siebenbrüderwegs, östlich der Kaniner Straße, Rummelsborner Weg, zwischen Hayden- und Mozartstraße, südlich der Humboldtstraße, Lehniner Straße/Birkenallee	BE 1388: Waldflächen
Brück	Borkheide			Am Adlerhorst/Drosselweg, Im Vogelsang/Reesdorfer Straße, östlich der südlichen Neuendorfer Straße, zwischen im Sonnenwinkel und Fuchspass, östlich des Tränkewegs/nördlich des Rotkehlchenwegs, Im Haseneck/An der Wildbahn, Salzbrunner Straße, östliche Beelitzer Straße	BE 1389: Waldflächen
Brück	Rottstock	südlich der Lindenstraße (an der Rennbahn der Titanen), westlicher Ortsausgang	Berücksichtigung 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück		
Friesack	Friesack			südlich Fritz-Kuhnert-Weg und Friedrich-Ebert-Straße	BE 707

Stadt/Gemeinde	Ortslage	Vergrößerung	Begründung	Verkleinerung	Begründung
Groß Kreutz/Havel	Groß Kreutz	östlich und westlich der Bochower Straße, südlich des Tulpenwegs, südlich der B1 zwischen Götz und Groß Kreutz Ausbau	Berücksichtigung des Flächennutzungsplans 2023 GK01-03, GK12, GK15 (BE 130)		
Groß Kreutz/Havel	Jeserig	BP „Östlich des Trechwitzer Wegs“, BP "Wohnbebauung südlich der B1"	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Groß Kreutz/Havel	Krielow	BP „Wohngebiet am Schmergower Weg“	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Jüterbog	Jüterbog	Fuchsberge Nord, westlich Zum Schießplatz, westlich Parkstraße, Niedergörsdorfer Weg, östlich der Herzberger Straße/nördlich der Baruther Chaussee, nördlich und südlich des Bullenwalls, nördliche Baruther Straße	BE 2299: Berücksichtigung Flächennutzungsplan 2024	nördlich und südlich Am Reitstadion, Gewerbering, westlich des Buchenwegs, nördlich und östlich Zum Schießplatz, nördlich der Bülowstraße, westlich der Tauenzienstraße, Brückenstraße/Fuchsberge, westlich des Buchenwegs, Kappan, westlich Bischof-Wichmann-Straße/Friedrich-Ebert-Straße, westlich Bischof-Wichmann-Straße /Triftstraße, nördlich der Schillerstraße (Goethe-Schiller-Gymnasium), nördliche Mozartstraße, östlich der Haydenstraße, nördlich der Teichstraße, östlich und westlich der Dennewitzer Straße (Am Rohrteich), östlich Fossato-di-Vico-Weg, südliche Teilfläche Damm, Bädegasse/An der Wäsche,	BE 2299: Berücksichtigung Flächennutzungsplan 2024

Stadt/Gemeinde	Ortslage	Vergrößerung	Begründung	Verkleinerung	Begründung
				östlich Stegeweg, nördlich der Baruther Chaussee, westlich und östlich der Herzberger Straße	
Ketzin/Havel	Ketzin			nördlich des Grünen Wegs	BE 707
Kloster Lehnin	Damsdorf	BP „Wohnquartier nördlich des Damsdorfer Fenns“	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Luckenwalde	Luckenwalde	Kleiner Haag	BE 893	Südlich der Straße Zum Freibad/westlich der Jänickendorfer Straße	Korrektur HQ 100
Michendorf	Wildenbruch			Bereiche um Am Berg sowie um die Grenzstraße	BE 710: Wasserschutzgebiet
Milower Land	Milow			nördlich der Bahnhofstraße/An der Lanke, südlich der Forststraße, östlich des Bahndamms/August-Bebel-Straße, östlich der Milower Schulstraße, nördlich der Karl-Marx-Straße/östlich des Wolfstegs, südlich der Karl-Marx-Straße	BE 710: Wasserschutzgebiet
Nauen	Nauen	BP „Lietzow Platz“, BP „An der alten Ziegelei“, BP "Brandenburger Straße", BP „Erweiterung Stadtrandsiedlung“	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Nauen	Markee			westlich der Markeer Hauptstraße (Nord), östlich der Eigenheimsiedlung, nördlich des Neuhofer Landwegs	BE 707
Niedergörsdorf	Altes Lager	BP "Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager"	Berücksichtigung Bauleitplanung		

Stadt/Gemeinde	Ortslage	Vergrößerung	Begründung	Verkleinerung	Begründung
Niemegk	Niemegk			Südlich der Treuenbrietzener Straße (Ost)	Berücksichtigung Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (GE)
Nuthetal	Philippsthal			nördlich der Ortslage	BE 710: Wasserschutzgebiet
Nuthe-Urstromtal	Woltersdorf	BP Nr. 06 „An den Obstgärten“	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Paulinenaue	Paulinenaue	BP „Wohnbebauung Gartenweg“	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Pessin	Pessin	östliche Dorfstraße	BE 709		
Potsdam	Potsdam	Nedlitzer Insel	BE 2416		
Premnitz	Premnitz			südlich Am Fenn/östlich der Bunsenstraße	BE 710: Wasserschutzgebiet
Rathenow	Rathenow	BP Nr. 81 „Wohngebiet Semmelweisstraße“	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Schönwalde-Glien	Schönwalde Dorf	BP Nr. 17b "Wiesenweg 2. BA"	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Seeblick	Hohennauen	BP Nr. 3 "Die Seematen", BP "Kasernenschlag" Hohennauen	BE 1908		
Stahnsdorf	Güterfelde			östlich der Lindenallee, westlich Mühlenfichten	BE 3185
Trebbin	Löwendorf	BP „An der Dorfaue“	Berücksichtigung Bauleitplanung		
Treuenbrietzen	Treuenbrietzen	nördliche Steinmühlenstraße, Kietzstraße/Hinter der Mauer/Großstraße, zwischen Johanniterstraße und Bahndamm, nördlich und südlich der Jahnstraße, zwischen Fritz-Reuter-Straße und Berliner	Berücksichtigung Flächennutzungsplan Treuenbrietzen Entwurf 2024		

Stadt/Gemeinde	Ortslage	Vergrößerung	Begründung	Verkleinerung	Begründung
		Siedlung, östlich der Sebaldusstraße			
Werder (Havel)	Glindow			Hermannstraße/Elisabethstraße, Morgenstücke/ Grenzstraße, nördlich und südlich der Ziemensstraße	BE 1737
Wiesenburg/Mark	Bahnhof	Alte Tankstelle	BE 3473		
Wiesenburg/Mark	Reetzerhütten	östliche Dorfstraße	BE 3477		
Wiesenburg/Mark	Jeserig/Fläming	südlich der Coswigstraße	BE 3474		
Wiesenburg/Mark	Medewitz	östlich der Bahnhofstraße	BE 3472		
Wustermark	Hoppenrade			Kleingärten südwestliche Ortslage	BE: 707
Zossen	Zossen	BP „Wohnen am Schloss“, östlich Weinberge	BE 2002		
Zossen	Wünsdorf	BP „Am Eichenhain“, BP „Wohnen am Olympiastadion“, FNP Fläche M9, FNP MI östliche Hauptallee/Wünsdorfer Straße	BE 2002		
Zossen	Dabendorf	nördliche Wagenerstraße, nördlich der Goethestraße (Am Sportplatz), nördlich der Brandenburger Straße (an der Bahn), östlich des Kornweihenwegs, südlicher Amselsteig, nördlich Fritz-Domke-Straße	BE 2002		
Zossen	Neuhof	BP „Siedlung Neuhof“	BE 2002		

II Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

II.1 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren sind 129 Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten mitgeteilt worden.

Insbesondere wurden Hinweise und Bedenken mitgeteilt, welche die Eignung der ausgewählten Standorte „Brandenburg an der Havel-Paterdamm/Kloster Lehnin-Krahne“ und „Jüterbog-Forst Zinna“ betreffen. Diese bezogen sich einerseits auf die Eignung der Standorte nach den Kriterien des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und andererseits auf potenzielle Umweltauswirkungen einer gewerblich-industriellen Ansiedlung.

Hinsichtlich der Eignung nach den Kriterien des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wurde insbesondere auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- Die für eine Festlegung ausgewählten Standorte weisen nur eine mittlere Eignung auf. Standorte mit einer besseren Eignungsbewertung werden nicht festgelegt.
- fehlender Schienenanschluss

Zum Standort „Jüterbog-Forst Zinna“ wurden zudem Bedenken wegen einer unzureichenden Erschließung sowie aufgrund von Altlasten und Munitionsbelastung mitgeteilt.

Die Bedenken hinsichtlich potenzieller Umweltauswirkungen bezogen sich vor allem auf folgende Aspekte:

- Vorkommen geschützter Arten
- Vorkommen geschützter Biotope
- mögliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten
- mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser
- Inanspruchnahme von Waldflächen

Beim Standort „Paterdamm/Krahne“ richteten sich die Bedenken insbesondere gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen. Dabei wurde vor allem die Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz hervorgehoben.

Im Beteiligungsverfahren wurden im Übrigen die in der frühzeitigen Beteiligung ermittelten Sachverhalte und Bewertungen bestätigt. Änderungen an der Ausarbeitung des Planungskonzepts sind daher nicht erforderlich.

Insbesondere wird an der Einschätzung festgehalten, dass für die Entscheidung, ob ein Standort als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort festgelegt wird, nicht allein die im Ranking der Eignungsbewertung erreichte Position maßgeblich sein kann, sondern eine wertende Gesamtbetrachtung erfordert. Bei dieser Gesamtbewertung ist zu berücksichtigen, dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte einerseits mittel- bis langfristig zu sichern sind – also für andere Nutzungen nicht zur Verfügung stehen – andererseits aber im Bedarfsfall nachfragenah zur Verfügung stehen sollen.

Aufgrund dieser Anforderungen wird weiter davon ausgegangen, dass die Festlegung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts nur dann in Betracht kommt, wenn:

- die Entwicklungsabsichten der Belegenheitskommunen nicht beeinträchtigt oder verhindert werden und

- die Belegenheitskommunen die Festlegung aktiv unterstützen und bereit sind, die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Dazu wird auf Abschnitt V der ergänzenden Unterlage „Bewertung von Standortalternativen für die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten aufgrund der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Belegenheitskommunen“ verwiesen. Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens kann an diesen Bewertungen und Entscheidungen festgehalten werden. Dazu wurden in die im Übrigen unveränderte ergänzende Unterlage Erklärungen aufgenommen.

II.2 Änderungen

II.2.1 Änderungen der Festlegungen

II.2.1.1 Textliche Festlegungen

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1772 der Abwägungsdokumentation) wird der Satzanfang von Absatz 1 des Ziels 1.2 wie folgt geändert: Die Formulierung

„Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in der Region Havelland-Fläming sind die Standorte“

wird durch die Formulierung

„Als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort wird in der Region Havelland-Fläming der folgende Standort festgelegt:“

ersetzt.

II.2.1.2 Zeichnerische Festlegungen

II.2.1.2.1 Jüterbog-Forst Zinna

Es wird entschieden, den großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort „Jüterbog-Forst Zinna“ nicht mehr festzulegen.

Für die Entscheidung sind die folgenden Sachverhalte und Bewertungen maßgeblich:

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren mitgeteilten Bedenken und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der für den Standort Forst Zinna im Auftrag der Stadt Jüterbog von der EBP Deutschland GmbH ausgeführten Machbarkeitsstudie (Dezember 2023) wird festgestellt, dass die Eignungsvoraussetzungen für eine Festlegung als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort für den Standort „Jüterbog-Forst Zinna“ nicht ausreichend gegeben sind. Diese Bewertung beruht insbesondere auf den Folgenden Feststellungen:

1. Hoher Erschließungsaufwand und hohes Risiko durch Altlasten sowie Kampfmittel:

Die äußere Erschließung des Gebiets durch die Bundesstraße 101 ist weiter ungeklärt. Gegebenenfalls mögliche Erschließungsvarianten sind mit einem hohen Aufwand und einer hohen Unsicherheit in Bezug auf die Realisierung verbunden. Eine südliche Erschließung über die ehemalige Kasernenzufahrt und die K7216 ist nicht möglich. Eine Anbindung durch öffentlichen Personenverkehr ist gegenwärtig nicht gegeben und aufgrund der Erschließungssituation auch für die Zukunft ungeklärt. Der Standort verfügt über keine bestehende Energieversorgung und keine zentrale Wasserver- und -entsorgung. Ein Anschluss an die zentrale Wasserver- und -entsorgung würde den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur erfordern. Die

auf dem Gelände vorhandene, ehemalige Infrastruktur ist nicht mehr nutzbar. Ob eine Eigenver- und -entsorgung am Standort erfolgen kann ist ungeklärt. Eine voraussichtlich mögliche Wassergewinnung vor Ort hätte die Ausweisung von Trinkwasserschutzzonen zur Folge, woraus sich Nutzungseinschränkungen am Standort ergeben würden. Auf dem Gelände befinden sich zahlreiche Altlastenverdachtsflächen in einem flächenhaften Umfang von insgesamt 18,6 Hektar. Zum erforderlichen Sanierungsaufwand liegen keine Informationen vor. Die Altlastensituation stellt daher ein hohes Entwicklungsrisiko dar. Obwohl Teile des Areals in den Jahren 1997 bis 2004 auf Kampfmittel untersucht wurden, ist die Belastung des Geländes durch Kampfmittel im Wesentlichen unaufgeklärt. Auch dieser Sachverhalt wird als hohes Entwicklungsrisiko bewertet.

2. Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz:

Aufgrund der Grenzlage zum SPA-Gebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ ist mit Einschränkungen für eine gewerblich-industrielle Nutzung zumindest in Randbereichen zu rechnen. Weiter wird die gewerbliche Nutzung der Fläche durch geschützte Biotop eingeschränkt. Die Sachlage in Bezug auf den Artenschutz ist noch nicht ausreichend aufgeklärt. Mit weiteren Einschränkungen durch Belange des Artenschutzes ist beispielsweise in Bezug auf Fledermäuse und Amphibien zu rechnen.

3. Keine Entwicklung der Gesamtfläche:

Unter Berücksichtigung des Sachverhalts, dass bereits zum Zeitpunkt der Entwurfserarbeitung erkennbar war, dass die für eine gewerbliche Ansiedlung zur Verfügung stehende Fläche nicht mehr als 80 Hektar betragen wird, kann aufgrund der zu erwartenden weiteren Einschränkungen nicht mehr festgestellt werden, dass das erforderliche Flächenpotenzial für einen großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort ausreichend ist. Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie der EBP Deutschland GmbH (November 2023) wird eine schrittweise Entwicklung des Standortes in drei Etappen empfohlen. Mit dem Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 048 „Gewerbe- und Industriepark-Forst Zinna“ verfolgt die Stadt Jüterbog das Ziel, eine etwa 50 Hektar große Teilfläche einer bedarfsgerechten Entwicklung zuzuführen. Eine solche Entwicklungsabsicht ist mit der Anforderung, dass an großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten ein Flächenangebot von etwa 100 Hektar langfristig vorgehalten werden soll und für eine kurz- und mittelfristige, kleinteilige Entwicklung nicht zur Verfügung steht, unvereinbar. Unabhängig vom noch ungewissen Ausgang des begonnenen Bauleitplanverfahrens, ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie der EBP Deutschland GmbH (Dezember 2023) festzustellen, dass eine Entwicklung der Gesamtfläche mit erheblichen Unsicherheiten und Risiken verbunden ist. Der Standort Forst Zinna kann daher die Funktion eines großflächigen Vorsorgestandorts nicht ausreichend erfüllen.

II.2.1.2.2 „Brandenburg an der Havel-Paterdamm/Kloster Lehnin-Krahne“

Das Vorranggebiet des Standorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm/Kloster Lehnin-Krahne wird um 230 Hektar verkleinert. Im Ergebnis der Änderung beträgt der Flächenumfang des Vorranggebiets 170 Hektar.

Mit dem Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 5. Oktober 2021 hatte sich die Regionale Planungsgemeinschaft dafür entschieden, das Vorranggebiet Paterdamm/Krahne mit einem Flächenumfang von 400 ha festzulegen. Für diese Entscheidung war maßgeblich, dass zunächst keine weiteren sachbezogenen Kriterien, die für die Abgrenzung des Vorranggebiets auf der Ebene der Regionalplanung von erkennbarer Bedeutung sind, gefunden werden konnten. Es

wurde eingeschätzt, dass den Trägern der Bauleitplanung ein weiter Konkretisierungsspielraum überlassen bleiben könne.

Unter Berücksichtigung der Vorgabe des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte einem Flächenbedarf von etwa 100 Hektar gerecht werden sollen, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 5. Oktober 2021, das Vorranggebiet Paterdamm/Krahne um etwa 230 Hektar zu verkleinern. Zur Begründung werden die nachfolgenden Bewertungen und Entscheidungen vorgenommen:

1. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft die Entscheidung, das Vorranggebiet Paterdamm/Krahne im nordwestlichen Bereich um etwa einen Kilometer bzw. 100 Hektar zu verkleinern, um der voraussichtlichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die dort festgestellte Fortpflanzungsstätte einer geschützten Großvogelart vorsorgend entgegenzuwirken. Um eine eindeutige Identifizierbarkeit des Vorranggebiets im Planungsmaßstab zu ermöglichen, werden bei der Abgrenzung topografische Gegebenheiten berücksichtigt, die in der Festlegungskarte eindeutig erkennbar sind. Die Abgrenzung erfolgt daher an einem Waldweg, der in der digitalen topografischen Karte (DTK 100) abgebildet ist.

2. Berücksichtigung des Walderhalts und der Funktionen des Waldes

Im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 betraf ein Schwerpunkt der Bedenken die Betroffenheit von bewaldeten Flächen. Insbesondere der Umfang der potenziellen Inanspruchnahme von Waldflächen, die Bedeutung der natürlichen Funktionen des Waldes sowie die allgemeine Bedeutung des Waldes in Bezug auf den Klimaschutz waren Gegenstand ablehnender Stellungnahmen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet, diesbezügliche Bedenken dadurch zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet um weitere bewaldete Flächen südlich der Bundesautobahn BAB 2 verkleinert wird. Da für eine differenzierte funktionale oder forstliche Bewertung der betreffenden Waldflächen keine Kriterien vorhanden sind, berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft dabei das von den Einwendern mehrfach benannte allgemeine Interesse am Walderhalt insbesondere in Bezug auf den Klimaschutz.

Zu den Auswirkungen der Inanspruchnahme von Wald auf die Bindung bzw. Freisetzung von Treibhausgasen (insbesondere CO₂), ist grundsätzlich festzustellen, dass eine Bilanzierung nur unter Berücksichtigung der Verwendung des geschlagenen Holzes vorgenommen werden kann. Zudem muss beachtet werden, dass im Wald gleichzeitig Prozesse des Aufwachsens von Biomasse und der Entnahme von Biomasse stattfinden. Die Indikatoren für die Veränderung der Bindung von Kohlenstoffdioxid in der lebenden Biomasse sind die Holzzuwachsrate bzw. die Änderung des Holzvorrats. Nach den Ergebnissen der vierten Bundeswaldinventur 2022 sind diese über den Zeitraum von 2012 bis 2022 in Brandenburg auf einem konstant hohen Niveau. Die Holzzuwachsrate bzw. die Höhe des Holzvorrats werden maßgeblich durch die Bewirtschaftung der Wälder beeinflusst und können durch die abgestimmte Entnahme und Neuanpflanzung auf einem bestimmten Niveau gehalten werden. Ab einem bestimmten Alter wachsen Bäume langsamer und tragen damit auch weniger zu CO₂-Bindung bei. Die Entnahme älterer Bäume, deren Holz auch für die Herstellung langlebiger Wirtschaftsgüter verwendet werden kann, hat daher vergleichsweise geringere Auswirkungen auf die Kohlenstoffspeicherung. Weiter ist unter dem Aspekt der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der

Wälder in Bezug auf veränderte klimatische Bedingungen der Waldumbau zu berücksichtigen, mit dem eine höhere Durchmischung der vorherrschenden Nadelwaldbestände mit Laubbaumarten gefördert werden soll.

Auf dieser Grundlage wird entschieden, ältere Nadelholzbestände mit einem Baumalter von 60 bis 90 Jahren bevorzugt in das Vorranggebiet einzubeziehen und jüngere Misch- und Laubwaldbestände möglichst von der Vorranggebietsfestlegung auszunehmen. Das Vorranggebiet wird daher südlich der Autobahn im Westen an Schlägen abgegrenzt, die im Datenspeicher Wald als jüngere Eichenbestände klassifiziert sind.

Zu den Einzelheiten wird auf die zweckdienliche Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ verwiesen.

II.2.2 Änderungen der Begründung

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1791 der Abwägungsdokumentation) wird im zweiten Satz der Rn. 99 (Stand 5.10.2021) die Bezeichnung „Mindestwert“ durch die Bezeichnung „Orientierungswert“ ersetzt und wie folgt gefasst:

„Jeweils acht Zellen ergeben zusammen den Orientierungswert der Flächengröße von 100 ha.“

Aufgrund der Entscheidung, den Standort „Jüterbog-Forst Zinna“ nicht mehr als großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort festzulegen, wird die Begründung zum Ziel 1.2 im Abschnitt „cc) Standortauswahl“ in den Rn. 105 und 106 (Stand 5.10.2021) entsprechend angepasst.

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1797 der Abwägungsdokumentation) werden die Rn. 109 und 110 (Stand 5.10.2021) an die Formulierung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg angepasst:

Der zweite Anstrich der Rn. 109 (Stand 5.10.2021) wird wie folgt geändert:

"– Die Verwirklichung von Vorhaben ist nur für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf zulässig."

Die Rn. 110 (Stand 5.10.2021) wird wie folgt geändert:

„Für das Kriterium „großer Flächenbedarf“ gilt ein Orientierungswert von 100 Hektar, sofern keine Ansiedlung in Ausbaustufen eines Vorhabens begründet wird.“

Abschnitt „d) Ergänzende Unterlagen“ (Rn. 111, Stand 5.10.2021) wird wie folgt neu gefasst:

„IV.1.2.4 Zweckdienliche Unterlagen

Zum vertiefenden Verständnis und zur Erläuterung der Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten werden nachfolgend aufgeführte zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2025): Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“
2. Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2024): Ermittlung von Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Kompensation von Waldumwandlung als Folge der

Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“

III Vorbeugender Hochwasserschutz

III.1 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren sind 63 Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den Festlegungen zum Vorbeugenden Hochwasserschutz mitgeteilt worden.

Wesentlich waren Hinweise zur Berücksichtigung des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH), der seit dem 01. September 2021 in Kraft getreten ist.

Im bisherigen Planungskonzept zum vorbeugenden Hochwasserschutz im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit Stand vom 5. Oktober 2021 wurden die Anforderungen des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz aufgrund des Eintritts seiner Rechtswirksamkeit am 1. September 2021 noch nicht umgesetzt. Das Planungskonzept Vorbeugender Hochwasserschutz im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 mit Stand vom 05.10.2021 berücksichtigt ausschließlich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwassers.

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) führt im Sinne einer stärkeren Beachtung des Hochwasserrisikos in der Raumordnung einen weitergehenden Ansatz ein, indem neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch das Risiko bzw. die Verwundbarkeit stärker in den Fokus gerückt wird. Nach diesen Anforderungen ist die Hochwasservorsorge nicht allein am räumlichen Umgriff der gefährdeten Gebiete festzumachen. Ziel I.1.1 BRPH bestimmt, dass bei regionalplanerischen Festlegungen zur Hochwasservorsorge die Risiken von Hochwassern zu prüfen sind. Neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß sind daher auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit sowie die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen in die Prüfung einzubeziehen.

Zusätzlich sollen die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen vorausschauend geprüft werden (Z.I.2.1 BRPH).

Aufgrund dieser Anforderungen ist eine Risiko- und Gefahrenprüfung erarbeitet worden. Im Ergebnis der vorzunehmenden Prüfungen war zu entscheiden, ob auch unter Berücksichtigung der feststellbaren Risiko- und Gefahrensituation an den bisher vorgenommenen Festlegungen festgehalten werden kann.

Im Ergebnis der Risikoprüfung gelangt die Regionale Planungsgemeinschaft zu der Einschätzung, dass eine Änderung der bisherigen Festlegungen nicht erforderlich ist. Mittels der zur Verfügung stehenden Daten konnten keine besonders gefährdeten Bereiche identifiziert werden, die eine regionalplanerische Zielfestlegung rechtfertigen bzw. andere oder weitere Festlegungen der Regionalplanung als im bisherigen Plankonzept zum Vorbeugenden Hochwasserschutz bereits festgelegt erfordern. Lokale Gefahrenbereiche, die im Gebiet der Gemeinde Milower Land identifiziert werden konnten, werden im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 mit einer kleinmaßstäbigen Hinweiskarte dargestellt, ohne damit regionalplanerische Festlegungen zu verbinden.

Die Risikoprüfung (Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (2025) Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Kapitel 2.1 Vorbeugender Hochwasserschutz – Risikobasierte Prüfung zum vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß den Zielen I.1.1 und I.2.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz, Stand: 17.04.2025) wird der Begründung des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 als Anlage beigefügt und ist Bestandteil der Begründung.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat überdies im Rahmen eines Arbeitsgesprächs am 22.05.2025 Änderungen an der Festlegung G 2.1.2 vorgeschlagen, die darauf abzielt, dass von einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet abgesehen wird, da in der Ausgestaltung der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Potenzialflächen für die Gewässerretention mit Stand 05.10.2021 der räumliche Geltungsbereich der Vorbehaltsgebiete nicht ausreichend eindeutig bestimmt war, was für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet jedoch erforderlich ist. Die Festlegung von Potenzialflächen für die Gewässerretention erfolgt nicht mehr als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 2 ROG.

Das Landesamt für Umwelt hat darüber hinaus auf den länderübergreifenden Hochwasserrisikomanagementplan Elbe hingewiesen, der seit 2021 in aktualisierter Form vorliegt und ebenfalls im Kapitel Vorbeugender Hochwasserschutz zu berücksichtigen sei.

Der Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2021 bis 2027 gemäß § 75 WHG (Stand Dezember 2021) zielt auf einen verbesserten Hochwasserschutz sowie einer verbesserten Hochwasservorsorge und soll zur Vermeidung von Hochwasserrisiken an der Elbe beitragen. Aus den Zielen (Vermeidung neuer und Reduktion bestehender Risiken im Vorfeld eines Hochwassers im Risikogebiet, Reduktion nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasserereignis) und Maßnahmen (Vermeidung von Risiken, Schutz vor Hochwasser, Vorsorge vor Hochwasserschäden, Wiederherstellung und Regeneration nach Hochwasserereignissen) werden Handlungsbereiche und Handlungsfelder abgeleitet und in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst. Für die Ebene der Regionalplanung wird als Maßnahme die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungs- und Regionalplänen genannt. Dazu gehört die Sicherung von Retentionsräumen, Anpassung der Flächennutzungen, Bereitstellung von Flächen für Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung. Diese Aspekte werden durch die im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 getroffenen Festlegungen bereits berücksichtigt.

Ferner werden in Bezug auf den Abschnitt 2.1.4 Vorbehaltsgebiete für die gesteuerte Retention weitere Steckbriefe zu Maßnahmen der Regionalen Maßnahmenplanung mitgeteilt und Prüfung angeregt, diese durch die Regionalplanung zu berücksichtigen. Die Prüfung ergab, dass die Maßnahmen überwiegend durch die getroffenen Festlegungen zum Vorbeugenden Hochwasserschutz bereits berücksichtigt werden. Bei den Maßnahmen, die bisher unberücksichtigt blieben, handelt es sich zum einen um Empfehlungen für vertiefende Untersuchungen zur gezielten Ausleitung bei Hochwasser bzw. für eine bauliche Anpassung eines Rückhaltebeckens und zum anderen um eine Informationsvorsorge für einen Campingplatz. Eine abschließende räumliche Konkretisierung der Flächen liegt noch nicht vor. Es wird die Bewertung vorgenommen, dass diese Maßnahmen keinen ausreichenden Grund für die Entscheidung geben, Änderungen an den Festlegungen des Regionalplans vorzunehmen.

Zudem wurden ortsbezogene Hinweise auf Überlagerungen der Festlegungen zum Vorbeugenden Hochwasserschutz gegeben, die gleichfalls nicht zu der Entscheidung führen, Änderungen der textlichen oder zeichnerischen Festlegungen vorzunehmen.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und der ergänzend vorgenommenen Prüfungen, kann an den bisherigen Bewertungen und Entscheidungen festgehalten werden.

Einige Anregungen führen zu der Entscheidung, Änderungen an der Formulierung von textlichen Festlegungen und an der Begründung vorzunehmen.

III.2 Änderungen

III.2.1 Änderungen der Festlegungen

III.2.1.1 Textliche Festlegungen

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1774 der Abwägungsdokumentation) werden folgende Festlegungen im Wortlaut geändert:

In der Festlegung G 2.1.1 Vorbehaltsgebiete Vorbeugender Hochwasserschutz wird Satz 1

- (1) In den Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz kommen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Abwehr spezifischer Hochwassergefährdungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

wie folgt geändert:

„(1) In den Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz ist raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Abwehr spezifischer Hochwassergefährdungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.“

Aufgrund der Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rahmen eines Arbeitsgespräches am 22.05.2025 wird von einer Festlegung der Potenzialflächen für die Gewässerretention als Vorbehaltsgebiet abgesehen. Der Wortlaut der Festlegung G 2.1.2 wird wie folgt geändert:

„G 2.1.2 Potenzialflächen für die Gewässerretention

In Freiraumflächen, die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren natürlicherweise überschwemmt werden und nicht bereits als Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG festgesetzt sind, soll der Erhalt und die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens gefördert werden. Dazu soll die Errichtung von zu- und abflusshemmenden Strukturen vermieden bzw. bei der Gestaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“

III.2.2 Änderungen der Begründung

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1799 der Abwägungsdokumentation) wird in der Rn. 123 (Stand 05.10.2021) im ersten Satz folgende Änderung vorgenommen:

„Bei den Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz handelt es sich um Gebiete, die gemäß § 78 b WHG in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, aber anders als die festgesetzten Überschwemmungsgebiete keine strikte Beachtungspflicht hervorrufen.“

Ferner werden auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1843 der Abwägungsdokumentation) zusätzliche Literaturhinweise in der Rn. 125 (Stand 05.10.2021) aufgenommen:

„Zusätzlich stehen Arbeitshilfen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Bauungsplanung (Kap. 16.3) und des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz „Hochwasserschutz und Bauplanungsrecht“ zur Verfügung“.

In Randnummer Rn. 133 (Stand 05.10.2021) wird auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1800 der Abwägungsdokumentation) folgender Satz zu Beginn des Abschnitts eingefügt:

„Für bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete besteht nach § 77 WHG ein grundsätzliches Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot gegenüber der Funktion als Rückhalteflächen.“

Zusätzlich wird der erste Satz der Rn. 133 (Stand:05.10.2021) geändert:

„Die Potenzialflächen für die Gewässerretention umfassen Freiraumflächen, insbesondere Landwirtschafts- und Waldflächen sowie Sümpfe, Moore, Heide und Gehölze, innerhalb der HQ100-Flächenkulisse, die noch nicht als Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG festgesetzt sind.“

Die Rn. 138 (Stand 05.10.2021) beginnt vor dem Wort „gemäß“ mit folgenden Worten:

„Potenzialflächen für die Gewässerretention befinden sich innerhalb der HQ100-Flächenkulisse,“

Der letzte Satz der Rn. 138 wird wie folgt gefasst:

„Die geeigneten Freiraumflächen sind im Einzelfall anhand der Realnutzung zu ermitteln.“

Weiter wird nach der Rn. 138 (Stand 05.10.2021) folgender Absatz eingefügt (BE 1801):

„Eine zeichnerische Festlegung der "Potenzialflächen für die Gewässerretention" erfolgt nicht. Bei einer zeichnerischen Darstellung würden sich die Potenzialflächen für die Gewässerretention vollständig mit den Überschwemmungsflächen des HQ100 überlagern. Aufgrund der vorgegebenen Planzeichen gemäß der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne wäre bei Verwendung einer weiteren Schraffur für "Potenzialflächen für die Gewässerretention" eine Unterscheidung der Potenzialflächen für die Gewässerretention von den nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsflächen des HQ100 in der Festlegungskarte nicht ausreichend gewährleistet. Zudem wird auf die Potenzialflächen für die Gewässerretention durch die Darstellung der HQ100-Flächenkulisse ausreichend hingewiesen.“

Mit Hinweis der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wird der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming berücksichtigt (BE 1798) und die Begründung zu den Festlegungen Vorbeugender Hochwasserschutz in Teilen überarbeitet.

Umfangreichere textliche Ergänzungen, die auf Grundlage des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) vorgenommen worden sind, finden sich in folgenden Textstellen wieder:

Der Rn. 116 (Stand 05.10.2021) wird folgender Text vorangestellt:

„Die Rolle der Raumordnung beim Hochwasserschutz wurde im September 2021 mit der Aufstellung des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) ([15]) bekräftigt. Ziel des raumordnerischen Planungskonzeptes ist, das Hochwasserrisiko

grundsätzlich stärker in der Raumordnung zu beachten, Risiken für Siedlungen und kritische Infrastrukturen zu minimieren und Schaden zu begrenzen, indem eine effektive raumplanerische Hochwasservorsorge u. a. durch die bundesweite Harmonisierung raumplanerischer Standards zur besseren Koordinierung des Hochwasserschutzes sowie ein auf die gesamte Flussgebietseinheit bezogener raumplanerischer Ansatz zur Anwendung kommt. Dazu sind auch die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen und oberste Landes- und Wasserbehörden im Flusseinzugsgebiet der Elbe einzubeziehen (G I.3 BRPH [15]).“

Der Abschnitt b) Planungskonzept, IV.2.1.1, ab Rn.117 (Stand 05.10.2021) beginnt nunmehr:

„Im Sinne einer stärkeren raumplanerischen Hochwasservorsorge führt der Bundesraumordnungsplan (BRPH) einen risikobasierten Ansatz ein, indem neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch das Risiko bzw. die Empfindlichkeit stärker in den Fokus gerückt wird. Ziel I.1.1 des Raumordnungsplans (BRPH) bestimmt, dass bei regionalplanerischen Festlegungen zur Hochwasservorsorge die Risiken von Hochwassern zu prüfen sind. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Darüber hinaus sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen in die Prüfung einzubeziehen. ([15], Z I.1.1 BRPH).

Infolge dieser Anforderungen ist eine Risiko- und Gefahrenprüfung für die Region vorgenommen worden. [79] Diese Risikoprüfung ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

Mittels der zur Verfügung stehenden Daten konnten im regionalen Maßstab keine besonders gefährdeten Bereiche identifiziert werden [79]. Lediglich lokale Gefahrenbereiche wurden für die Ortslagen Zollchow und Vieritz im Gebiet der Gemeinde Milower Land festgestellt. Auf diese örtlich begrenzte Gefahrensituation wird mittels einer kleinmaßstäbigen Hinweiskarte besonders hingewiesen, ohne damit eine regionalplanerische Festlegung zu verbinden (S. 83, siehe Abbildung 1).

Obwohl eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie ein funktionales Versagen der kritischen Infrastrukturen nicht zu erwarten ist, sodass erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten, muss dennoch mit Sachschäden gerechnet werden. Folglich sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hochwassermindernde Aspekte zu berücksichtigen und auf eine weitere Verringerung der Schadenspotenziale hinzuwirken (G II.1.1 BRPH, [11]).

Zusätzlich sind die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere eine anzunehmende Zunahme von Starkregenereignissen [78], zu berücksichtigen.“

Die Randnummer Rn. 130 (Stand:05.10.2021) wurde um folgenden Satz ergänzt:

„Neben dem länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (G. II.1.4 BRPH [17]) benennt auch der Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe den Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen als wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes ([53]).“

Aufgrund der Hinweise des Landesamtes für Umwelt (BE 2092, BE 2095 der Abwägungsdokumentation) werden folgende Aussagen in Bezug auf die Rn. 141 (Stand 05.10.2021) korrigiert:

Die Lagebeschreibung der Polderflächen wird korrigiert (Rn. 141).

„Der Polder Flöthgraben befindet sich größtenteils im angrenzenden Landkreis Ostprignitz-Ruppin, während die Flächenkulisse des Polders Warnau zum Großteil in Sachsen-Anhalt gelegen ist.“

Zu Abschnitt e) Ergänzende Unterlagen

Der Abschnitt „e) Ergänzende Unterlagen“ (Rn. 154, Stand 5.10.2021) entfällt ersatzlos.

IV Oberflächennahe Rohstoffe

IV.1 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 sind insgesamt 2.014 Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Abschnitt „Oberflächennahe Rohstoffe“ vorgebracht worden. Nach Zusammenfassung gleichartiger Sachverhalte, die von 26 Bürgern vorgetragen wurden, verblieben weitere 528 zu bearbeitende Hinweise, Anregungen und Bedenken.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass am Planungskonzept, den textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie an der Begründung Änderungen vorzunehmen sind.

IV.2 Änderungen

IV.2.1 Änderungen von textlichen Festlegungen

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1775) wird die bisherige textliche Festlegung des Ziels 2.3.1 im Absatz (2)

„In den Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind oberflächennahe Rohstoffvorkommen von regionaler Bedeutung zu nutzen und zu sichern. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Vorranggebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit dem Abbau der oberflächennahen Rohstoffe nicht vereinbar sind.“

in Anlehnung an den Wortlaut des § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes wie folgt neu gefasst:

„In den Vorranggebieten nach Absatz 1 sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit dem Abbau der oberflächennahen Rohstoffe nicht vereinbar sind.“

Weiter wird auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1776 und Mail vom 13.05.2025) die bisherige textliche Festlegung des Ziels 2.3.2 im Absatz (2)

„In den Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe kommen dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu“

in Anlehnung an den Wortlaut des § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes wie folgt neu gefasst:

„In den Vorbehaltsgebieten nach Absatz 1 ist der Rohstoffgewinnung in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.“

IV.2.2 Änderungen von zeichnerischen Festlegungen

Die Änderungen der zeichnerischen Festlegungen ergeben sich im Wesentlichen aus den zuvor beschriebenen Änderungen des Planungskonzepts sowie aus dem geänderten Fachbeitrag des LBGR. In den nachfolgenden zwei Tabellen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ist aus den Spalten zur Flächengröße ersichtlich, welche Gebiete vom ersten zum zweiten Planentwurf entfallen, geändert bzw. neu aufgenommen sind:

Tabelle 5 Änderungen an Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Nr.	Vorranggebiet	Rohstoffart	Größe in ha 1. Entwurf 2021	Größe in ha 2. Entwurf 2025
VR 01	Berkenbrück-Ruhlsdorf	Kiessand	13	13
VR 02	Damsdorf Am Vogelstangenberg	Sand/Kiessand	12	entfallen
VR 03	Emstal	Sand	51	51
VR 04	Fohrder Berg Nord und Süd (2 Teilflächen)	Sand	19	19
VR 05	Fresdorfer Heide	Kiessand	33	50
VR 06	Glienick	Ton	13	10
VR 07	Görzke	Kiessand	6	entfallen
VR 08	Großwudicke	Sand/Kiessand	45	45
VR 09	Güterfelde	Sand	18	11
VR 10	Horstfelde-Nord	Kiessand	56	132
VR 11	Horstfelde-Süd	Kiessand	55	91
VR 12	Knoblauch-Kapellberg	Sand	13	entfallen
VR 13	Krahne	Sand	25	25
VR 14	Lietzow	Sand	14	14
VR 15	Lindower Heide	Kiessand	56	56
VR 16	Linthe	Sand/Kiessand	534	509
VR 17	Linthe 2	Sand	126	135
VR 18	Marzahne	Kiessand	7	entfallen
VR 19	Michelsdorf	Sand	11	11
VR 20	Möthlow	Kiessand	43	43
VR 21	Niederwerbig B	Sand	85	95
VR 22	Niemegk/An der Autobahn	Sand	78	75
VR 23	Reetz-Nord	Ton	81	81
VR 24	Rietz-Nordwest	Sand/Kiessand	43	24
VR 25	Viesen	Sand/Kiessand	32	30
VR 26	Vietznitz	Sand	46	46

Nr.	Vorranggebiet	Rohstoffart	Größe in ha 1. Entwurf 2021	Größe in ha 2. Entwurf 2025
VR 27	Wünsdorf	Sand	84	8
VR 28	Zachow	Kiessand	19	8
		Summe:	1.616	1.582

Tabelle 6 Änderungen an Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Nr.	Vorbehaltsgebiet	Rohstoffart	Größe in ha 1. Entwurf 2021	Größe in ha 2. Entwurf 2025
VB 01	Bensdorf/Vehlener Berge	Kiessand	20	20
VB 02	Bensdorf-Ost	Kiessand	70	70
VB 03	Bensdorf-West	Kiessand	172	59
VB 04	Berkenbrück-Ruhlsdorf	Kiessand	52	entfallen
VB 05	Fichtenwalde	Sand	100	entfallen
VB 06	Frankenfelde	Sand/Kiessand	74	entfallen
VB 07	Fresdorfer Heide	Kiessand	16	entfallen
VB 08	Görzke	Kiessand	201	entfallen
VB 09	Gottsdorf	Kiessand	24	entfallen
VB 10	Gräben	Kiessand	15	entfallen
VB 11	Gräfendorfer Heide	Kiessand	31	27
VB 12	Gräningen-West	Kiessand	89	entfallen
VB 13	Grebs	Sand	302	259
VB 14	Horstfelde-Nord (2 Teilflächen)	Kiessand	76	entfallen
VB 15	Horstfelde-Süd (2 Teilflächen)	Kiessand	41	entfallen
VB 16	Kallinchen-Süd	Sand	105	105
VB 17	Krahne-Ost	Kiessand	112	110
VB 18	Krahne-Prützke	Sand	22	22
VB 19	Marzahne	Kiessand	9	entfallen
VB 20	Michelsdorf	Sand	26	26
VB 21	Möthlitz-Süd	Ton	11	11
VB 22	Nennhausen	Ton	19	entfallen
VB 23	Nichel	Sand	25	entfallen
VB 24	Niemegk/An der Autobahn	Sand	16	12
VB 25	Nitzahn	Sand/Kiessand	88	88
VB 26	Plötzin-Ost	Sand	139	27

Nr.	Vorbehaltsgebiet	Rohstoffart	Größe in ha 1. Entwurf 2021	Größe in ha 2. Entwurf 2025
VB 27	Reetz 4	Kiessand	14	entfallen
VB 28	Reetz-Süd	Ton	12	entfallen
VB 29	Rietz-Ost	Kiessand	35	23
VB 30	Rietz-Süd	Kiessand	76	39
VB 31	Schlunkendorf-Südost	Sand	32	entfallen
VB 32	Schmerzke	Sand	20	13
VB 33	Schöna-Kolpien	Kiessand	99	100
VB 34	Sernow-Süd	Kiessand	181	167
VB 35	Steinberg-Ost	Kiessand	10	entfallen
VB 36	Trechwitz	Kiessand	59	59
VB 37	Vieritz	Sand/Kiessand	54	54
VB 38	Vieritz-Kattenberge	Kiessand	18	26
VB 39	Warsow	Sand	18	entfallen
VB 40	Wollin-Friesdorf	Kiessand	10	entfallen
VB 41	Baruth (neu)	Kiessand		22
VB 43	Zachow (neu)	Kiessand		10
		Summe:	2.496	1.349

Die konkreten Sachverhalte und Entscheidungsgründe, die zur Änderung der jeweiligen zeichnerischen Festlegung geführt haben, sind in der zweckdienlichen Unterlage "Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung" dargelegt.

IV.2.3 Änderung des Planungskonzepts

IV.2.3.1 Kriterium Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Unter Berücksichtigung von Einwendungen des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird die Entscheidung getroffen, die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in LSG nur dann vorzunehmen, wenn genehmigte Betriebspläne vorliegen.

Aufgrund des Sachverhalts, dass eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG vom Verbot des Abbaus von Bodenbestandteilen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten im Fall des Aufschlusses von Tagebauen allgemein nicht in Betracht kommt, da es sich bei diesen Vorhaben nicht um einen atypischen Einzelfall handelt, wurde das Planungskonzept bezüglich der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung in LSG geändert. In LSG werden keine Rohstoffgebietsfestlegungen mehr vorgenommen, es sei denn rechtskräftige Ausnahmen für die festzulegenden Rohstoffflächen liegen vor.

Damit richtet sich auch in der Fresdorfer Heide die Festlegung im LSG Nuthetal – Beelitzer Sander nach der geänderten Rechtslage des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) des LBGR

vom 10. November 2023 zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ der Firma Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH.

IV.2.3.2 Kriterium festgesetzter Kompensationsflächen

Um im Rahmen des Planungskonzepts „mögliche Raumkonflikte auf ein voraussichtlich unerhebliches Maß an Umweltauswirkungen zu reduzieren“, wird der Anregung des MLUK/LfU gefolgt, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kompensationsflächen unter dem Gesichtspunkt ihrer Schutzwürdigkeit in das Planungskonzept für die Festlegung der Rohstoffgebiete einzu beziehen und auf dieser Grundlage die zeichnerische Festlegung der Rohstoffgebiete vorzunehmen. Sofern es sich um Kompensationsflächen handelt, die im regionalplanerischen Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 nicht abbildbar sind (z. B. Saumbuschreihen, Alleeanlagen), bleibt die Berücksichtigung nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren überlassen.

IV.2.3.3 Geänderter Fachbeitrag des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Darüber hinaus hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens einen überarbeiteten Fachbeitrag mit erheblich abgeänderten Flächenvorschlägen eingebracht, welcher zur Grundlage der Anwendung des geänderten Planungskonzepts genommen wurde.

IV.2.4 Änderungen der Begründung

Zu Abschnitt a) Planungsanlass und -absicht (Stand 05.10.2021)

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (BE 1810) wird in Rn. 294 (Stand 05.10.2021) der Absatz:

„Die Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 gibt für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zusätzlich Anwendungshinweise, u. a. mit einer Vorgabe von Kriterien.“

wie folgt geändert:

„Die Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 enthält Anwendungshinweise und benennt Kriterien für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung.“

Zu Abschnitt b) Planungskonzept

Abschnitt aa) Fachliche Einschätzung des LBGR (Fachbeitrag zur Sicherungswürdigkeit von Flächen) als Erläuterung der Kriterien VR-K01 und VB-K01

Auf Anregung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) (BE 2994) werden die Tabellen 14 und 15 nach Rn. 297 (Stand 05.10.2021) zu einer Tabelle mit der Bezeichnung „LBGR-Bewertungsmatrix (Methodik vom 05.06.2018)“ zusammengefasst.

Außerdem wird die im Rahmen des im ersten Beteiligungsverfahrens vom LBGR erfolgte Neubewertung in Tabelle 16 nach Rn. 298 (Stand 05.10.2021) für die lfd. Nummern 14 Horstfelde-Nord und 15 Horstfelde-Süd übernommen. Die Anpassung der Bewertungspunkte wird wie folgt vorgenommen: gesamt jeweils von „14“ auf „15“ (BE 3000).

Abschnitt cc) Erläuterung der Kriterien VR-K03 und VB-K02: geringe Raumnutzungskonflikte

Die Auflistung der Kriterien in Rn. 308 (Stand 05.10.2021) wird wie folgt geändert (BE 916):

Die Benennung

„regional hochwertige Waldgebiete gemäß Waldfunktionskartierung“

wird durch

„in regionalem Maßstab relevante Waldgebiete gemäß Waldfunktionskartierung“

ersetzt.

Das Kriterium

„Landschaftsschutzgebiete (außer im Fall zugelassener Pläne)“

wird zusätzlich aufgenommen. (BE 960, 2167 und 2168)

In der Folge entfällt in Rn. 313 (Stand 05.10.2021) die Benennung „Landschaftsschutzgebiete“.

Das Kriterium „festgesetzte Kompensationsflächen“ wird in Rn. 313 (Stand 05.10.2021) ergänzt. (BE 2187).

Die Tabellen 19 und 20 „Kriterienanwendungen“ nach den Rn. 316 bzw. 317 (Stand 05.10.2021) entfallen und werden auf Grund des Umfangs in einer zweckdienlichen Unterlage zur Verfügung gestellt. Dazu werden folgende erklärende Hinweise in die Begründung aufgenommen (BE 2988, 3041 und weitere):

„Die sich in Folge der Anwendung dieser Kriterien ergebenden Anpassungen in der flächenhaften Festlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ werden in der zweckdienlichen Unterlage „Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dargestellt.“ Auf der Basis der Stellungnahme des LBGR zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wird hier in tabellarischer Form der Werdegang zur Gebietsabgrenzung für jedes vom LBGR vorgeschlagene Gebiet aufgezeigt, einschließlich der Abwägung zu relevanten Sachverhalten.

Außerdem wird mit der zweckdienlichen Unterlage „Kartographische Darstellungen der LBGR-Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung“ der Anregung des LBGR gefolgt, die vorgeschlagenen Gebiete auch kartographisch aufzuzeigen, ohne damit Aussagen über eine regionalplanerische Festlegung zu verbinden.“

Abschnitt ee) Erläuterung der Kriterien VR-K05 und VB-K04: Mindestgröße von 10 ha

Nach Rn. 325 entfällt die Tabelle 21 „Wegfall LBGR-Flächenvorschläge gemäß 10 ha Kriterienanwendung“ (Stand 05.10.2021), da diese Informationen in der zweckdienlichen Unterlage dargestellt werden. Hierzu wird folgender erklärender Hinweis aufgenommen (BE 3041 und weitere):

„Inwieweit in Folge der Anwendung dieses Planungskonzeptes hiernach vom LBGR vorgeschlagene Gebiete für eine Festlegung entfallen, ist in der zweckdienlichen Unterlage „Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR jeweils vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ dargelegt.“

Zu Abschnitt c) Ergebnis

In diesem Abschnitt werden die folgenden Werte aktualisiert:

Die im Fachbeitrag des LBGR vorgeschlagenen Flächen hatten ursprünglich einen Gesamtumfang von 7.960 ha und wurden vom LBGR im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens auf 5.882 ha reduziert. Die hierbei vom LBGR auch neu bzw. geändert eingebrachten 39 Flächenvorschläge wurden ebenso einer regionalplanerischen Einschätzung gemäß des Planungskonzeptes unterzogen.

Im Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens werden 24 Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (zuvor 28 Vorranggebiete) mit einem Gesamtflächenumfang von 1.582 ha (zuvor 1.616 ha) festgelegt. Die Anzahl der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung verringert sich von 40 auf 23. Der Gesamtflächenumfang der Vorbehaltsgebiete sinkt von 2.496 ha auf 1.349 ha.

Zu Abschnitt d) Anwendung der Festlegungen

Abschnitt aa) Anwendung des Ziels 2.3.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Stand 05.10.2021)

In Rn. 331 (Stand 05.10.2021) wird auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg am Ende des zweiten Satzes die beispielhafte Aufzählung „z.B. durch eine an den Rohstoffabbau heranrückende Wohnbebauung“ gestrichen (BE 1811).

Außerdem erfolgt auf Anregung des Landesamtes für Umwelt in der beispielhaften Aufzählung im letzten Satz in Rn. 332 (Stand 05.10.2021) die Benennung des „besonderen Artenschutzes“ als in weiteren Verfahren zu berücksichtigender Belang (BE 2184).

Zu Abschnitt e) Ergänzende Unterlagen

Der Abschnitt „e) Ergänzende Unterlagen“ (Rn. 335, Stand 5.10.2021) wird wie folgt neu gefasst:

„IV.2.2.5 Zweckdienliche Unterlagen

Zum vertiefenden Verständnis und zur Erläuterung der Festlegungen zu oberflächennahen Rohstoffen werden nachfolgend aufgeführte zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming und Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) (2025): Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung
2. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) (Stellungnahme vom 01.07.2022): Kartographische Darstellungen der LBGR-Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung“

V Vorranggebiete Landwirtschaft

V.1 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren sind 252 Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den Festlegungen von Vorranggebieten Landwirtschaft mitgeteilt worden.

Grundsätzlich wurden keine Bedenken gegen die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft geäußert. Kritik und Anregungen von übergreifender Bedeutung gab es hinsichtlich der Kriterien Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit. Diese gaben den Anlass, das Planungskonzept in Bezug auf die maßgebliche Ackerzahl und einzelne Parameter der Klimarobustheit zu ändern. Das geänderte Planungskonzept wird in den zweckdienlichen Unterlagen nach Abschnitt IV.2.3.5 der Begründung (2. Entwurf vom 26.06.2025) umfassend erläutert.

Ein großer Teil der Stellungnahmen bezog sich auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, hier insbesondere auf Freiflächen-Photovoltaik. Begründet wurde dies häufig mit der als zu niedrig angesetzten maßgeblichen Ackerzahl, da vorwiegend Flächen mit Ackerzahlen unter 30 für diese Vorhaben bevorzugt würden. Die angeführte Flächenkonkurrenz zwischen Vorhaben zur Energiegewinnung und der landwirtschaftlichen Nutzung zielte dabei einerseits auf das Begehren größerer Spielräume für die Realisierung solcher Vorhaben als auch auf eine notwendige ortsübergreifende Steuerung durch die Regionalplanung – hier indirekt durch die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft – ab.

Weiterhin wurden nachvollziehbare Argumente gegen die Berücksichtigung von Feldberegnungsflächen vorgebracht. Darüber hinaus wurde die Berücksichtigung weiterer Schutzgebiete, Kompensationsflächen und eine größere Beachtung des Ziels der Waldmehrung ange-regt sowie eine Generalisierung der Vorranggebiete, um kleinteilige Flächenzuschnitte zu vermeiden.

Von den Kommunen und einzelnen Akteuren wurden Planungsvorhaben im Aufstellungsverfahren und Planungsabsichten ohne formellen Beschluss benannt, die mit Vorranggebieten Landwirtschaft in Einklang gebracht werden sollen.

Den oben genannten Anregungen und Einwendungen wurde teilweise oder sinngemäß gefolgt.

V.2 Änderungen

V.2.1 Änderungen der Festlegungen

V.2.1.1 Textliche Festlegungen

Der Absatz 1 der Festlegung zu Vorranggebieten Landwirtschaft

(1) In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis (§ 17 Bundes-Bodenschutzgesetz) Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.

wurde wie folgt geändert:

„(1) In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 17 BBodSchG (Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.“

Der Absatz 2 der Festlegung:

„(2) Für bauleitplanerische Festlegungen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie sind Ausnahmen von Absatz 1 möglich, wenn das Vorhaben nach § 30 BauGB zulässig sein soll und eine der beiden nachfolgenden Bestimmungen erfüllt ist.

- a. Bei der Flächennutzung werden die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Energiegewinnung mittels einer Solaranlage auf derselben Landfläche kombiniert (sogenannte Agri-Photovoltaik), so dass entsprechend DIN SPEC 91434:2021-05 die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter einer Aufständering der Solarmodule in Höhe von mindestens 2,10 Meter oder zwischen bodennahen Modulreihen durchführbar ist und der landwirtschaftliche Flächenverlust durch die Solaranlage nicht mehr als 10 Prozent für hoch aufgeständerte bzw. 15 Prozent für bodennahe Solarmodule beträgt.
- b. Der Geltungsbereich eines Bebauungsplans für die Gewinnung von solarer Strahlungsenergie befindet sich innerhalb eines Flächenkorridors von 200 Metern entlang zu Bundesautobahnen gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Schienenwegen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Der Geltungsbereich darf den Flächenkorridor nach Satz 1 um maximal 25 Prozent überschreiten, sofern diese Flächen ausschließlich für Anlagen für die Gewinnung von solarer Strahlungsenergie vorgesehen sind.“

wird wie folgt geändert:

„(2) Für bauleitplanerische Festlegungen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie sind Ausnahmen von Absatz 1 möglich, wenn bei der Flächennutzung die landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung und die Energiegewinnung mittels einer Solaranlage als Sekundärnutzung auf derselben Landfläche kombiniert werden (sogenannte Agri-Photovoltaik).“

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in einem Arbeitsgespräch vom 10.12.2024 wurde auf die spezifische Nennung der DIN SPEC 91434:2021-05 in Absatz 2 Buchstabe a verzichtet und der Wortlaut entsprechend angepasst.

Absatz 2 Buchstabe b entfällt.

Durch diese Änderung wird auf die geänderte Rechtslage reagiert. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von 200 Metern vom äußeren Fahrbahnrand wird nunmehr im Planungskonzept dadurch berücksichtigt, dass in diesen Bereichen keine Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt werden. Dazu wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Zu ff) Freiflächenanlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie“ auf Seite 40 verwiesen.

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in einem Arbeitsgespräch vom 10.12.2024 wird Absatz 3 der Festlegung:

„(3) Weitere Ausnahmen von Absatz 1 sind unter der Voraussetzung möglich, dass das raumbedeutsame Vorhaben, insbesondere für eine linienhafte Infrastruktur, nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durchgeführt werden kann, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht und die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung minimiert wird.“

wie folgt geändert:

„(3) Weitere Ausnahmen von Absatz 1 sind unter der Voraussetzung möglich, dass das überregionale Vorhaben oder die überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur nicht auf

anderen geeigneten Flächen außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durchgeführt werden kann, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht und die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung minimiert wird.“

V.2.2 Zeichnerische Festlegungen

Die Änderung des Planungskonzepts bewirkt zwangsläufig eine Änderung der Festlegungsflächen in Lage und Größe der jeweiligen Vorranggebiete. Insgesamt reduziert sich die Fläche der Vorranggebiete Landwirtschaft von knapp 129.400 Hektar im Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 5. Oktober 2021 auf ca. 55.000 Hektar.

Dem Maßstab des Regionalplans von 1 : 100.000 wird die kleinteilige Darstellung der Vorrangflächen in der Festlegungskarte des Entwurfs des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 nicht ausreichend gerecht. Es wurde daher eine Generalisierung angeregt (BE 714, 1935, 3175). Diese wurde mit einer Rasterung der Flächen und einer Mindestgröße der Vorranggebiete von zehn Hektar umgesetzt. Die dadurch erzeugte Unschärfe führt teilweise zu einer kleinflächigen Überlagerung anderer Nutzungen als Ackerland (z. B. Grünland, Verkehrswege, kleinteilige Biotop und Waldflächen), die im Rahmen der maßstabsgerechten Anwendung der Festlegung berücksichtigt werden muss.

V.2.3 Änderungen der Begründung

Aufgrund der Änderung des Planungskonzepts wurden auch an der Begründung umfangreiche Änderungen vorgenommen. Eine synoptische Darstellung wäre unzweckmäßig. Die vorgenommenen Änderungen werden daher nachfolgend deskriptiv dargestellt und wesentliche Gründe für Änderungsentscheidungen benannt.

Zu Abschnitt a) Planungsanlass und -absicht

Der Text wurde teilweise redaktionell umformuliert.

Die statistischen Daten und Quellen wurden aktualisiert.

Zu Abschnitt b) Planungskonzept

Der einleitende Text (Rn. 347, Stand 05.10.2021) wurde teilweise redaktionell umformuliert.

Aufgrund des Inkrafttretens der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zum 1. Januar 2025 wurde die Begründung zu besonderen Regelungen für die Grünlandwirtschaft (Rn. 351, Stand 05.10.2021) ersatzlos entfernt.

Die Erläuterung der Methodik zu den Kriterien Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit (Rn. 348 bis 360, Stand 05.10.2021) wurde basierend auf dem geänderten Planungskonzept umfangreich geändert und mit dem Unterkapitel „IV.2.3.2.1 Basisflächen“ sowie den Unterabschnitten „a) Kriterium Ertragsfähigkeit“ und „b) Kriterium Klimarobustheit“ neu gegliedert.

Zum Kriterium Ertragsfähigkeit wurde in den eingegangenen Stellungnahmen viel Kritik und Anregungen geäußert. Insbesondere wurde die maßgebliche Ackerzahl 24 als zu niedrig für die Klassifizierung als ertragreich bewertet. Der Wert 24 sei in Anbetracht der mittleren Ackerzahl in der Region Havelland-Fläming (je nach Berechnungsmethode) zwischen 30 und 33 unterdurchschnittlich (BE 948, 1308, 2496). Zudem wurde der Grund für die Absenkung der Ackerzahl von 28 im Vorentwurf auf 24 im Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 als nicht nachvollziehbar begründet bewertet (BE 3168).

Auch würde durch den niedrigen Grenzwert das Ziel der Waldmehrung (Klimaplan Brandenburg) sowie das Ziel, überwiegend standortgerechte resiliente klimastabile Laubmischwälder anzulegen, gehemmt oder zumindest deutlich erschwert (BE 772, 948).

Waldumwandlungsvorhaben müssten bei der aktuellen Planung abgelehnt werden, weil Flächen für die Kompensation bei Inanspruchnahmen von Wald nicht zur Verfügung stünden (BE 948). (Siehe dazu auch den neuen Unterabschnitt „IV.2.3.2.6 Abwägung weiterer Belange – Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie Waldbestände“)

Nach Auswertung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens wurde der Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 ein neues Planungskonzept mit einer maßgeblichen Ackerzahl von 30 vorgelegt. Die Beschlussfassung kam jedoch nicht zustande, weil ein regional einheitlicher Grenzwert für die Ertragsfähigkeit keine Mehrheit fand.

In einem Fachgespräch am 26. September 2023 sollte die erforderliche Entscheidung über die Neufestlegung der maßgeblichen Ackerzahl mit Mitgliedern der Regionalversammlung, Vertreterinnen und Vertretern der Kreisbauernverbände, Landwirtschaftsämter, Forstämter, Wirtschaftsförderung und Kommunalverwaltung vorbereitet werden. Eine Einigung auf eine einheitlich für die gesamte Region anzulegende Ackerzahl konnte jedoch nicht erzielt werden. Stattdessen wurde eine teilräumliche Differenzierung vorgeschlagen, um die standörtlichen Unterschiede hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Das daraufhin neu ausgearbeitete Planungskonzept mit einer teilräumlich differenzierten Bewertung der Ertragsfähigkeit auf der Grundlage von Landbaugebieten wurde in der Regionalversammlung vom 6. Juni 2024 mit großer Mehrheit gebilligt.

Im Ergebnis werden die Ackerböden in der Region folgendermaßen als ertragreich bewertet:

- Teilraum I: mindestens Ackerzahl 41
- Teilraum II: mindestens Ackerzahl 30
- Teilraum III: mindestens Ackerzahl 22

Die Methodik wird in der Begründung im Unterabschnitt „a) Kriterium Ertragsfähigkeit“ zusammenfassend dargestellt und in den zweckdienlichen Unterlagen „Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf. Kapitel 2.3 Landwirtschaftliche Bodennutzung, Methodisches Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft – Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit (Basisflächen)“ (Stand April 2025) und „Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Kapitel 2.3 Landwirtschaftliche Bodennutzung, Bewertung der Vorrangwürdigkeit landwirtschaftlicher Böden in regional differenzierten Teilräumen“ (Stand April 2025) detailliert beschrieben.

Im Unterabschnitt a) Kriterium Ertragsfähigkeit (2. Entwurf vom 26.06.2025) wird zudem einleitend die Bodengüte ausführlicher erläutert.

Zum Kriterium Klimarobustheit wurde in einer Stellungnahme dargelegt, dass die übernommene Klassifizierung der Parameter nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum und Grundwasserflurabstand aus dem Projekt INKA BB zu einer Überbewertung der klimarobusten Böden führt. Das methodische Vorgehen des wissenschaftlich begleiteten Projekts wurde bislang nicht angezweifelt. Es ist jedoch festzustellen, dass durch die Projektverantwortlichen von der Bewertung der Daten für die nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum, wie sie durch die zuständige Landesbehörde vorgegeben ist, abgewichen wurde. Die Hochstufung der Klassen bei der nutzbaren Feldkapazität im effektiven Wurzelraum zum Zweck einer

regionalen Anpassung wird zu Recht in Frage gestellt. Der Sachverhalt, dass die betreffenden Böden nicht oder nur sehr geringfügig in der Lage sind, die Feuchtigkeit zu speichern, wird durch die vorgenommene Hochstufung der Werte nicht verändert. (BE 2498, 2500)

Die Klassifizierung der nutzbaren Feldkapazität im effektiven Wurzelraum wird im geänderten Planungskonzept auf der Grundlage der durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) vorgegebenen Bewertungen vorgenommen. Die Bewertungsmatrix mit beiden Parametern der Klimarobustheit wurde entsprechend überarbeitet. Im Ergebnis sind nur etwa fünf Prozent der Ackerflächen in der Region klimarobust. Ein Großteil überlagert sich dabei mit den als ertragreich eingestuften Flächen.

Die Begründung im Unterabschnitt "b) Kriterium Klimarobustheit" fasst die Methodik und die Ergebnisse der Bewertungen zusammen. Die angepassten Klassifizierungen für das Kriterium Klimarobustheit werden in der zweckdienlichen Unterlage „Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf. Kapitel 2.3 Landwirtschaftliche Bodennutzung, Methodisches Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft – Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit (Basisflächen)“ (Stand April 2025) beschrieben.

Zu aa) Anpassung an die Ziele der Landesplanung

Der Text (Rn. 361, Stand 05.10.2021) wurde redaktionell geändert.

Zu bb) Abwägungen mit kommunalen Planungen

Der Unterabschnitt wurde wie folgt umbenannt: „IV.2.3.2.3 Abwägung kommunaler Belange“.

Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und folgende kommunale Belange (Einzelfälle) zusätzlich aufgenommen:

- Planungsabsicht der Stadt Brück für die Erweiterung des Gewerbegebiets Brück/Linthe (BE 2635)
- Planungsabsicht der Stadt Zossen für die Entwicklung eines Gewerbegebiets nördlich der Ortslage Dabendorf (BE 2003)
- Planungsabsicht der Gemeinde Kloster Lehnin für eine Gewerbeentwicklung im Bereich „Lange Enden“ (BE 1970)
- Planungsabsicht der Gemeinde Wiesenburg/Mark für die Erweiterung eines Gewerbegebiets östlich der Ortslage Wiesenburg/Mark (BE 3478)
- Planungsabsichten der Stadt Nauen für die Wohnbaulandentwicklung (BE 1754)

Zu cc) Abwägungen mit anderen Festlegungen des Regionalplans

Der Unterabschnitt wurde wie folgt umbenannt: „IV.2.3.2.4 Abwägung regionalplanerischer Belange“.

Aufgrund der Ausgliederung des Themas Windenergienutzung in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist eine textliche Anpassung erfolgt.

Die Berücksichtigung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wurde erläutert.

Zusätzlich wurde auf die Überlagerung mit Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (G 2.1.1 und G 2.1.3) hingewiesen und festgestellt, dass die Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben ist.

Zu dd) Abwägungen mit Schutzgebieten

Der Unterabschnitt wurde wie folgt umbenannt: „IV.2.3.2.5 Abwägung naturschutzrechtlicher Belange“.

Im Zusammenhang mit den Natura-2000-Gebieten wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Auf Anregung des Landkreises Havelland wurden gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG als zu berücksichtigender Belang aufgenommen. (BE 689) In der Festlegungskarte werden die Biotop mit einer Darstellungsgrenze von fünf Hektar berücksichtigt.

Neuer Unterabschnitt „IV.2.3.2.6 Abwägung weiterer Belange – Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie Waldbestände“

Der Ausschluss von Kompensationsmaßnahmen und Aufforstungen aus Vorranggebieten Landwirtschaft wurde in mehreren Stellungnahmen kritisiert (BE 24, 948, 1308, 3175), unter anderem auch im Zusammenhang mit der im Regionalplanentwurf vom 5. Oktober 2021 definierten maßgeblichen Ackerzahl 24 (siehe oben Abschnitt b) Planungskonzept).

In Bezug auf Kompensationsmaßnahmen stehen nach Angaben zuständiger Stellen nur Aufforstungsvorhaben der landwirtschaftlichen Bodennutzung entgegen. Beispielsweise stehen produktionsintegrierte Maßnahmen nicht mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft im Konflikt (BE 3175). Einige Ausgleichs- und Ersatzflächen wurden im Beteiligungsverfahren mitgeteilt (BE 2523). Kompensationsflächen aus dem Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem (EKIS) des Landes Brandenburg werden mit einer Darstellungsgrenze von fünf Hektar in der Festlegungskarte berücksichtigt.

Für Aufforstungsvorhaben steht durch die im neuen Planungskonzept vorgenommene teilräumliche Differenzierung der maßgeblichen Ackerzahlen eine größere Fläche zur Verfügung. Die für die Anpflanzung anspruchsvollerer Baumarten für artenreiche Laub- und Mischwälder erforderliche Bodengüte bieten die verfügbaren Flächen in den Teilräumen I und II. (BE 1326)

Zu ee) Feldberechnung

Die Begünstigung von Feldberechnungsflächen entfällt.

Einige Gemeinden hatten ursprünglich vorgeschlagen, Berechnungsflächen zusätzlich (unabhängig von der Bodengüte) in die Vorranggebiete Landwirtschaft aufzunehmen, um den Landwirten mehr Planungssicherheit zu bieten. Hintergrund dafür waren die getätigten Investitionen der Landwirte in Berechnungssysteme. Landwirtschaftsbetrieben mit erschlossenen Ackerflächen sollten keine zusätzlichen Nachteile auf ertragsschwachen oder klimasensiblen Böden entstehen.

Allerdings wurde im Beteiligungsverfahren die Einschätzung, dass Feldberechnung stabile Erträge und höhere Qualität sichert, aufgrund der geringen Wirksamkeit auf Böden mit geringen Ackerzahlen angezweifelt. (BE 595, 2502)

Zudem liegen bislang nur unvollständige Daten zu den konkreten Berechnungsflächen vor. (BE 2502) Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft die Erwartung gehegt, dass weitere Berechnungsflächen mitgeteilt werden würden. Diesbezügliche Stellungnahmen gingen jedoch nicht ein.

Es ist darüber hinaus nicht flächendeckend sicher auszuschließen, dass die Feldberechnung keine direkten Auswirkungen auf sinkende Grundwasserstände hat. (BE 1360, 2040)

Aus den genannten Gründen werden Feldberechnungsflächen nicht mehr im Planungskonzept berücksichtigt.

Zu ff) Freiflächenanlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie

Der Unterabschnitt wurde wie folgt umbenannt: „IV.2.3.2.7 Berücksichtigung von Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie“.

Die Ausführungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien (Rn. 379, Stand 05.10.2021) und der Begünstigung im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (Rn. 381, Stand 05.10.2021) entfallen.

Die Absätze zur Agri-Photovoltaik (Agri-PV) (Rn. 382 bis 385, Stand 05.10.2021) wurden auf die wesentlichen Inhalte reduziert und entsprechend angepasst.

Es wurde ergänzt, dass Agri-PV-Anlagen seit dem 1. Januar 2023 nach dem EEG zu den förderfähigen Anlagen gehören und sich in der Region mittlerweile kommunale Planungen für Agri-PV im Planungsverfahren befinden.

Aufgrund der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), die zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes, die sich in einer Entfernung von bis zu 200 Metern vom äußeren Fahrbahnrand befinden, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich eingestuft. Das bedeutet, dass für den Bau solcher Anlagen kein Bebauungsplan mehr erforderlich ist, sondern eine Baugenehmigung auf Grundlage von § 35 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe b BauGB erteilt werden kann. Aufgrund dieser baurechtlichen Privilegierung werden in diesen Gebieten keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft mehr festgelegt. Mit dieser Änderung unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft die vom Bundesgesetzgeber getroffene Entscheidung, die Nutzung der Solarenergie in diesen Bereichen besonders zu fördern.

In diesem Zusammenhang entfällt auch die Begründung für die Festlegung Z 2.4 Absatz 2 Buchstabe b (Rn. 386 bis 390, Stand 05.10.2021).

Zu c) Ergebnis

Die Begründung wurde an die Änderungen des Planungskonzepts sowie redaktionell angepasst. Die Flächenangaben der Vorranggebiete Landwirtschaft wurden aktualisiert.

Zu d) Anwendung der Festlegungen

Auf Anregung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wurde der Hinweis auf das Planzeichen (Rn. 393, Stand 05.10.2021) gestrichen und ein entsprechender Hinweis im Kapitel „VII Festlegungskarte“ eingefügt. (BE 1815)

Es wurden klarstellende Änderungen vorgenommen.

Es wurde ergänzt, dass innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft naturschutzrechtliche Regelungen weiterhin Gültigkeit besitzen (Rn. 395, Stand 05.10.2021).

Die Begründung für die Anwendung der Festlegung Z 2.4 Absatz 2 Buchstabe b zur Ausnahme für „klassische“ Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Rn. 399, Stand 05.10.2021) entfällt

Zu e) Ergänzende Unterlagen

Der Abschnitt „e) Ergänzende Unterlagen“ (Rn. 403, Stand 5.10.2021) wird wie folgt neu gefasst:

„IV.2.3.5 Zweckdienliche Unterlagen

Zum vertiefenden Verständnis und zur Erläuterung der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden nachfolgend aufgeführte zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (2025): Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf, Kapitel 2.3 Landwirtschaftliche Bodennutzung, Methodisches Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft – Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit (Basisflächen), Stand April 2025.
2. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (2025): Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Kapitel 2.3 Landwirtschaftliche Bodennutzung, Bewertung der Vorrangwürdigkeit landwirtschaftlicher Böden in regional differenzierten Teilräumen, Stand April 2025.“

VI Maßstabsgerechte Konkretisierung des Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

VI.1 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren sind 40 Anregungen, Bedenken und Hinweise zur maßstabsgerechten räumlichen Konkretisierung des Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mitgeteilt worden. Diese Einwendungen betreffen überwiegend die folgenden Sachverhalte:

- die Anregung Flächen von der konkretisierten Darstellung auszunehmen
- die Anregung Flächen der konkretisierten Darstellung hinzuzufügen
- Kritik an der gewählten technischen Methode der Konkretisierung

VI.2 Änderungen

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (siehe BE 1816) wird der Freiraumverbund nach Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 in der gleichen Weise dargestellt, wie es in der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans erfolgt ist. Die Darstellung wird als nachrichtliche Übernahme aus der Landesplanung vorgenommen und im Abschnitt VII (nach Entwurf vom 05.10.2021) aufgeführt. Das Kapitel V (nach Entwurf vom 05.10.2021) entfällt ersatzlos.

Hinsichtlich der maßstabsgerechten Konkretisierung des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hält die Regionale Planungsgemeinschaft an folgenden Einschätzungen und Entscheidungen fest:

Beim Ziel Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg handelt es sich um eine letztabgewogene, bindende und vollzugsfähige Festlegung auf der Ebene der Landesplanung.

Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft in Bezug auf den Freiraumverbund keine eigenen Festlegungen.

Beim Vorgang der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Planungsebene durch eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung handelt es sich um einen Darstellungsvorgang, der nicht von eigenen Erwägungen der Regionalen Planungsgemeinschaft getragen ist.

Der Übertragungsvorgang dient nicht dazu Entscheidungen, die auf der Ebene der Landesplanung getroffen worden sind, zu verändern oder durch Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu ersetzen. Das gilt insbesondere für den Sachverhalt, dass im Rahmen der Festlegung des landesplanerischen Freiraumverbunds entschieden wurde, dass bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen mit einer geringeren Größe als 20 Hektar in die Flächenkulisse einbezogen werden.

Der Übertragungsvorgang stellt auch keine Berechtigung dar, dem landesplanerischen Freiraumverbund Flächen hinzuzufügen, da es sich dabei um eine vom Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft getragene Entscheidung handeln würde, die nur im Rahmen der eigenen Festlegungskompetenz getroffen werden kann.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 05.10.2021 trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die folgenden Einschätzungen:

Die im Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 05.10.2021 vorgenommene Übertragung führt zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf das Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg der Anschein einer Regelungsschärfe vermittelt wird, die durch die Festlegungsentscheidung des Landesplangebers nicht getragen ist.

Aus diesem Sachverhalt folgende Missverständnisse und Anwendungsfehler können mit dem 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 dadurch vermieden werden, dass der Freiraumverbund nach Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der Festlegungskarte des Regionalplans in der gleichen Weise dargestellt wird, wie es in der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans erfolgt ist. Die Darstellung erfolgt als nachrichtliche Übernahme aus der Landesplanung und wird im Abschnitt VII (nach Entwurf vom 05.10.2021) aufgeführt.

VII Festlegungskarte

Der Abschnitt „Festlegungskarte“ wird auf Anregung der Landesplanungsbehörde (BE 1815) nach Rn. 410 (Stand 5.10.2021) um folgenden Absatz ergänzt:

„Für die folgenden Grundsätze und Ziele werden in der Festlegungskarte zeichnerische Festlegungen getroffen:

- G 1.1 Vorbehaltsgebiete Siedlung
- Z 1.2 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte
- G 2.1.1 Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz
- G 2.1.3 Vorbehaltsgebiete Havelpolder
- G 2.1.4 Vorbehaltsgebiete Potenzialflächen für die gesteuerte Retention
- Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- G 2.2.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung
- Z 2.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft“

VIII Neuer Abschnitt XII

Der folgende Abschnitt XII wird nach dem Abschnitt „Tabellenverzeichnis“ ergänzt:

„XII. Anlage als Bestandteil der Begründung

Die Anlage „Risikobasierte Prüfung zum Vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß den Zielen I.1.1 und I.2.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz, Stand 17.04.2025 ist Bestandteil der Planbegründung.“

IX Änderung, Ergänzung und Aktualisierung der Umweltprüfung

Im Beteiligungsverfahren wurden 84 Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Umweltbericht mitgeteilt.

Das Landesamt für Umwelt hat mit Schreiben vom 17.06.2022 und ergänzend mit Schreiben vom 17.05.2023 geltend gemacht, dass für folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe Natura-2000-Vorprüfungen durchzuführen sind:

Stellungnahme des LfU vom 17.06.2022 (BE 2153):

- VR28 Zachow
- VB03 Bensdorf-West
- VB16 Kallinchen-Süd und
- VB23 Nichel

ergänzend mit Schreiben vom 17.05.2023:

- VR21 Niederwerbig
- VR25 Viesen
- VR27 Wünsdorf
- VB29 Rietz-Ost sowie
- VB42 Pritzerbe

Den Anregungen folgend wurden für die benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete 14 Natura 2000-Vorprüfungen erarbeitet. Im Ergebnis der Vorprüfungen konnten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten bei der Festlegung des Vorranggebiets VR21 Niederwerbig sowie der Vorbehaltsgebiete VB03 Bensdorf West, VB29 Rietz-Ost, VB23 Nichel und VB42 Pritzerbe nicht sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser Ergebnisse werden die Rohstoffgebiete VB23 Nichel und VB42 Pritzerbe in den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht mehr aufgenommen. Die Vorbehaltsgebiete VB03 Bensdorf West und VB29 Rietz-Ost werden im 2. Entwurf des Regionalplans in reduzierter Flächenkulisse festgelegt. Durch diese Flächenanpassungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Für das Vorranggebiet VR 21 Niederwerbig ist nach § 34 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Absatz 6 ROG eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Zusätzlich wurden im Rahmen der Umweltprüfung nunmehr auch für die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Steckbriefe erarbeitet.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat darauf hingewiesen, dass auch die Vorbehaltsgebiete Siedlung (VBS) einer Natura-2000-Vorprüfung bedürfen. Im Zuge der Überarbeitung der Umweltprüfung zum zweiten Entwurf des Regionalplans wurden daher entsprechende Natura 2000-Vorprüfungen für die Vorbehaltsgebiete Siedlung vorgenommen.

Das Ergebnis zeigt, dass sich insgesamt 74 geplante Vorbehaltsgebiete Siedlung außerhalb von räumlichen Zusammenhängen mit Natura 2000-Gebieten befinden. Für diese Flächen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sicher ausgeschlossen. Auch können für insgesamt 161 geplante VBS erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten sicher ausgeschlossen werden, da aufgrund des Siedlungsbestands und der Lage der VBS zu Natura 2000-Gebieten keine zusätzlichen oder auch neuen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zu erwarten sind. Nur für einen geringen Teil der Ausweisungen werden neue Flächeninanspruchnahmen erwartet. Hierbei handelt es sich dabei um insgesamt 44 Vorbehaltsgebiete Siedlung, die 57 Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten auslösen. In der für diese einzelnen Flächen in Verbindung mit den jeweils betroffenen FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung wurde in insgesamt 11 Fällen festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können. Bei 33 Vorbehaltsgebieten Siedlung wurden in Bezug auf 46 Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen. Daher wurde im nächsten Schritt in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob potenziell erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die betroffenen Wirkpfade anhand von Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden können. Unter der Maßgabe der Wirksamkeit der in den Verträglichkeitsprüfungen genannten und auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisierenden Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen konnte für alle Betroffenheiten ermittelt werden, dass die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete verträglich sind.

Überdies sind im Beteiligungsverfahren weitere Natura-2000-Prüfungen angeregt worden (BE 2017, 1901). Auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung ist in den benannten Fällen nicht festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Natura 2000-Gebiete bewirkt werden können. Die angeregten Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen sind daher nicht erforderlich und wurden nicht vorgenommen.

Auf Grundlage von Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren werden nunmehr in den Umweltbericht positive Umweltfaktoren in Bezug auf die regionalplanerischen Festlegungen zu den Vorbehaltsgebieten Siedlung und den großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort aufgenommen (BE 920, BE 923), die zuvor noch nicht dargestellt worden waren. Dies betrifft bei den Vorbehaltsgebieten Siedlung u. a. die Reduzierung der verkehrlichen Belastung und des Flächenverbrauchs. Überdies wird im Umweltbericht nunmehr eine summarische Darstellung der Waldinanspruchnahme erfolgen (BE 1277).